

AMTSBLATT

DER HOCHSCHULE KONSTANZ
TECHNIK, WIRTSCHAFT UND GESTALTUNG

2016

Ausgegeben Konstanz, 01. Dezember 2016

Nr. 74

Tag

INHALT

Seite

30.11.2016

48. Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge (SPOBa)
vom 15. November 2016.....2
5. Satzung zur Änderung der Zulassungs-, Studien- und Prüfungsordnung der Hochschule Konstanz
- Technik, Wirtschaft und Gestaltung für berufsbegleitende Masterstudiengänge (ZSPObbMa)
vom 15. November 2016..... 8

**48. Satzung zur Änderung
der Studien- und Prüfungsordnung
der Hochschule Konstanz
für die Bachelorstudiengänge (SPOBa)
vom 15. November 2016**

Aufgrund von § 19 Abs. 1 Nr. 9 Landeshochschulgesetz (LHG) hat der Senat der Hochschule Konstanz - Technik, Wirtschaft und Gestaltung am 15. November 2016 die nachfolgende Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung der Hochschule Konstanz für die Bachelorstudiengänge (SPOBa) in der Fassung vom 31. August 2004 (Amtsblatt Nr. 4) mit den Änderungen vom 25. Februar 2005 (Amtsblatt Nr. 6), vom 31. August 2005 (Amtsblatt Nr. 8), vom 14. März 2006 (Amtsblatt Nr. 10), vom 6. Dezember 2006 (Amtsblatt Nr. 11), vom 28. Februar 2007 (Amtsblatt Nr. 12), vom 20. Juli 2007 (Amtsblatt Nr. 14), vom 12. Dezember 2007 (Amtsblatt Nr. 16), vom 26. Februar 2008 (Amtsblatt Nr. 17), vom 31. Juli 2008 (Amtsblatt Nr. 20), vom 14. Oktober 2008 (Amtsblatt Nr. 21), vom 10. Februar 2009 (Amtsblatt Nr. 21), vom 14. April 2009 (Amtsblatt Nr. 23), vom 12. Mai 2009 (Amtsblatt Nr. 24), vom 09. Juni 2009 (Amtsblatt Nr. 25), vom 10. Juni 2008 (Amtsblatt Nr. 26), vom 14. Juli 2009 (Amtsblatt Nr. 26), vom 10. November 2009 (Amtsblatt Nr. 28), vom 09. Februar 2010 (Amtsblatt Nr. 29), vom 18. Mai 2010 (Amtsblatt Nr. 32), vom 08. Juni 2010 (Amtsblatt Nr. 33), vom 13. Juli 2010 (Amtsblatt Nr. 34), vom 02. November 2010 (Amtsblatt Nr. 35), vom 14. Dezember 2010 (Amtsblatt Nr. 36), vom 05. April 2011 (Amtsblatt Nr. 38), vom 10. Mai 2011 (Amtsblatt Nr. 39), vom 12. Juli 2011 (Amtsblatt Nr. 40), vom 08. November 2011 (Amtsblatt Nr. 42), vom 17. Januar 2012 (Amtsblatt Nr. 44), vom 14. Februar 2012 (Amtsblatt Nr. 46), vom 12. Juni 2012 (Amtsblatt Nr. 49), vom 10. Juli 2012 (Amtsblatt Nr. 50), vom 15. Januar 2013 (Amtsblatt Nr. 52), vom 05. Februar 2013 (Amtsblatt Nr. 53), vom 14. Mai 2013 (Amtsblatt Nr. 55), vom 09. Juli 2013 (Amtsblatt Nr. 56), vom 12. November 2013 (Amtsblatt Nr. 57), vom 10. Dezember 2013 (Amtsblatt Nr. 58), vom 11. Februar 2014 (Amtsblatt Nr. 59), vom 15. April 2014 (Amtsblatt Nr. 60), vom 08. Juli 2014 (Amtsblatt Nr. 63), vom 09. Dezember 2014 (Amtsblatt Nr. 65), vom 20. Januar 2015 (Amtsblatt Nr. 66), vom 14. April 2015 (Amtsblatt Nr. 68), vom 16. Juni 2015 (Amtsblatt Nr. 69), vom 14. Juli 2015 (Amtsblatt Nr. 70), vom 10. Mai 2016 (Amtsblatt Nr. 72) und vom 12. Juli 2016 (Amtsblatt Nr. 73) beschlossen.

Der Präsident der Hochschule Konstanz hat gemäß § 32 Abs. 3 Satz 1 LHG am 30. November 2016 seine Zustimmung zu der Änderungssatzung erteilt.

Artikel 1

Die Studien- und Prüfungsordnung der Hochschule Konstanz für die Bachelorstudiengänge (SPOBa) vom 31. August 2004, zuletzt geändert am 12. Juli 2016, wird wie folgt geändert:

1. Änderung von § 48 (WIN)

§ 48 erhält folgende Fassung:

**„§ 48
Studiengang
Wirtschaftsinformatik (WIN)**

(1) Vorpraktikum

Entfällt.

(2) Studienaufbau

Der Studiengang umfasst sieben Semester (zwei Semester Grundstudium und fünf Semester Hauptstudium). Das integrierte praktische Studiensemester ist im fünften Semester zu erbringen. Den Abschluss des Studiums bildet die Bachelorarbeit.

(3) Vertiefungs- und Studienrichtung

Studierende müssen zu Beginn des vierten Semesters eine von zwei Vertiefungsrichtungen wählen. Als Vertiefungsrichtungen werden werden Geschäftsprozessmanagement (WIN-GPM) und Software- und Systementwicklung (WIN-SSE) angeboten. Zu Beginn jedes Semesters findet eine Informationsveranstaltung zu den Vertiefungsrichtungen statt. Lehrveranstaltungen in den Vertiefungsrichtungen werden in der Regel jedes Semester angeboten. Prüfungen werden jedes Semester angeboten.

(4) Studientumfang

Der Gesamtumfang der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen im Pflicht- und Wahlpflichtbereich beträgt 121 Semesterwochenstunden (SWS), der Arbeitsaufwand 210 ECTS-Punkte.

(5) Assessmentsemester

Es gibt keine Regelungen, die über die in § 2 Abs. 3 des Allgemeinen Teils festgelegten Regelungen hinausgehen.

(6) Integriertes praktisches Studiensemester

Es gibt keine Regelungen, die über die im Allgemeinen Teil festgelegten Regelungen hinausgehen.

(7) Sonstige schriftliche und praktische Arbeiten

Die Modulteilprüfungen der Art SP (sonstige schriftliche oder praktische Arbeiten gemäß § 15 Abs. 1 Nr. 4) werden folgendermaßen definiert:

AB= Ausarbeitungen/Berichte,
 LP = Labor-/Programmierarbeiten,
 PR = Präsentation,
 TE = Testate.

Bei Modul- bzw. Modulteilprüfungen der Art AB, LP, PR und TE legt die/der Prüfer/in gemäß § 18 Abs. 3 zu Beginn des Semesters die Prüfungsmodalitäten, insbesondere die Prüfungstermine fest.

(8) Lehr- und Prüfungssprachen

Lehrveranstaltungen und Prüfungen werden in der Regel in deutscher Sprache durchgeführt, können aber auch ganz oder teilweise in englischer Sprache durchgeführt werden; in diesem Fall gibt der/die Prüfer/in zu Beginn des Semesters die Sprach- und Prüfungsmodalitäten bekannt. Die Bachelorarbeit kann in deutscher und in englischer Sprache verfasst werden.

(9) Regelmäßiger Studienplan

Studienplan Wirtschaftsinformatik (WIN)												
Studienabschnitt	Mo.-Nr.	Modul / - Veranstaltung	MO Art	LV Art	SWS/MO	Grund-		Hauptstudium				
						1	2	3	4	5	6	7
Grundstudium Sem. 1 und 2	1	Mathematik für Wirtschaftsinformatiker 1 - Mathematik für Wirtschaftsinformatiker 1	PM		5		5					
	2	Betriebswirtschaftslehre - Betriebswirtschaftslehre 1 - Betriebswirtschaftslehre 2	PM	V,Ü,LÜ V V	5		3	2				
	3	Rechnungswesen - Externes Rechnungswesen - Internes Rechnungswesen	PM	V,Ü V,Ü	6		3	3				
	4	Grundlagen der Wirtschaftsinformatik - Einführung in die Wirtschaftsinformatik - Systemanalyse und -modellierung	PM	V,W V,LÜ	6		2	4				
	5	Einführung in die Programmierung - Einführung in die Programmierung	PM	V,LÜ	6		6					
	6	Hardware- und System-Grundlagen - Hardware- und System-Grundlagen	PM	V,Ü,LÜ	4		4					
	7	Mathematik für Wirtschaftsinformatiker 2 - Mathematik für Wirtschaftsinformatiker 2	PM	V,LÜ	5			5				
	8	Algorithmen und Datenstrukturen - Algorithmen und Datenstrukturen	PM	V,LÜ	5			5				
	9	Betriebssysteme - Betriebssysteme	PM	V,LÜ	4			4				
Summe	Grundstudium 1. und 2. Semester				46	23	23					
Hauptstudium Sem. 3 bis 7	10	Wahrscheinlichkeitstheorie und Statistik - Wahrscheinlichkeitstheorie und Statistik	PM	V,LÜ	5			5				
	11	Theoretische Informatik - Theoretische Informatik	PM	V,Ü	4			4				
	12	Datenbank- und Informationssysteme 1 - Datenbank- und Informationssysteme 1	PM	V,LÜ	6			6				
	13	Geschäftsprozessmanagement - Geschäftsprozessmodellierung - E-Business	PM	V,LÜ V,W	6			4	2			
	14	Software-Engineering 1 - Software-Engineering 1	PM	V,LÜ	4			4				
	15	Datenbank- und Informationssysteme 2 - Datenbank- und Informationssysteme 2	PM	V,LÜ,W	4				4			
	16	Betrieb von Informationssystemen - IT-Management - Einführung in die IT-Sicherheit	PM		4				2	2		
	17	Software-Engineering 2 - Software-Engineering 2	PM	V,LÜ	4				4			
	18	Rechnernetze und Kommunikationssysteme - Rechnernetze und Kommunikationssysteme, Virtualisierung	PM	V, LÜ,W	2				2			
	19	Integriertes praktisches Studiensemester - Praktisches Studiensemester (PSS) - Blockveranstaltung zum PSS	PM	PSS V,W	2						2	
	20	Schreiben, Präsentieren, Coachen - WI-Seminar - Tutorium - Anleitung zur Gruppenbetreuung	PM	W Ü,LÜ V,W	5							2 2 1
21	IT-Projektmanagement - IT-Projektmanagement	PM	V,Ü,LÜ	4							4	

	8	Algorithmen und Datenstrukturen - Algorithmen und Datenstrukturen	2	6	6	SP ¹⁾	K90 ²⁾	
	9	Betriebssysteme - Betriebssysteme	2	6	6	SP ¹⁾	K90 ²⁾	
Summe	Grundstudium 1. und 2. Semester			60				
Hauptstudium Sem. 3 bis 7	10	Wahrscheinlichkeitstheorie und Statistik - Wahrscheinlichkeitstheorie und Statistik	3	6	6	SP ¹⁾	K90 ²⁾	
	11	Theoretische Informatik - Theoretische Informatik	3	5			K90 ²⁾	
	12	Datenbank- und Informationssysteme 1 - Datenbank- und Informationssysteme 1	3	7	7	SP ¹⁾	K90 ²⁾	
	13	Geschäftsprozessmanagement - Geschäftsprozessmodellierung - E-Business	3 4	6 3	9	SP ¹⁾ SP ¹⁾	K90 ²⁾	
	14	Software-Engineering 1 - Software-Engineering 1	3	6	6	SP ¹⁾	K90 ²⁾	
	15	Datenbank- und Informationssysteme 2 - Datenbank- und Informationssysteme 2	4	5	5		SP ²⁾	
	16	Betrieb von Informationssystemen - IT-Management - Einführung in die IT-Sicherheit	4	3 3	6	SP ¹⁾	K90 ²⁾	
	17	Software-Engineering 2 - Software-Engineering 2	4	5	5	SP ¹⁾	K90 ²⁾	
	18	Rechnernetze und Kommunikationssysteme - Rechnernetze und Kommunikationssysteme, Virtualisierung	4	3	3		SP ²⁾	
	19	Integriertes Praktisches Studiensemester - Praktisches Studiensemester (PSS) - Blockveranstaltung zum PSS	5 5	27 3	30	SP		
	20	Schreiben, Präsentieren, Coachen - WI-Seminar - Tutorium - Anleitung zur Gruppenbetreuung	6 6 6	3 2 1	6	SP ¹⁾ SP ¹⁾	SP ²⁾	
	21	IT-Projektmanagement - IT-Projektmanagement	6	5	5		K90 ²⁾	
	22	Teamprojekt - Teamprojekt	6	9	9		SP ²⁾	
		Vertiefungsrichtung (GPM oder SSE) Module der gewählten Vertiefungsrichtung		4-7	36	36		
		Bachelorarbeit		7	12	12		
Summe	Hauptstudium 3. bis 7. Semester			150				
Summe	Gesamtstudium			210				

¹⁾ Leistungsnachweis ist verpflichtender didaktischer Bestandteil der Lehrveranstaltung

²⁾ siehe Absatz 14a

Vertiefungsrichtung	Mo-Nr.	Modul / - Veranstaltung	Sem.	ECTS-Punkte	Unbenotete Leistungsnachweise	benotete Modul- bzw. Modulteilprüfungen
Geschäftsprozessmanagement	GPM 1	Betriebliche Anwendungen 1 - Betriebliche Anwendungen 1	4-7	6		K90 ²⁾
	GPM 2	Betriebliche Anwendungen 2 - Betriebliche Anwendungen 2	4-7	6	6	SP ¹⁾
	GPM 3	Automatisierung von Geschäftsprozessen - Automatisierung von Geschäftsprozessen	4-7	6	6	SP ¹⁾
	GPM 4	Methoden und Werkzeuge der Prozesssteuerung - Controlling - Business Intelligence	4-7	6	3 3	SP ¹⁾
	GPM 5	Wahlpflichtmodul (siehe Absatz 15) - Lehrveranstaltungen des Wahlpflichtmoduls	4-7	12	12	X
Summe	Vertiefungsrichtung 4. bis 7. Semester			36		

¹⁾ Leistungsnachweis ist verpflichtender didaktischer Bestandteil der Lehrveranstaltung

²⁾ siehe Absatz 14a

Vertiefungsrichtung	Mo-Nr.	Modul / - Veranstaltung	Sem.	ECTS-Punkte	Unbenotete Leistungsnachweise	benotete Modul- bzw. Moduleilprüfungen
Software- und Systementwicklung	SSE 1	Software-Architektur - Software-Architektur	4-7	6 6	SP ¹⁾	K90 ²⁾
	SSE 2	Software-Qualitätssicherung - Software-Qualitätssicherung	4-7	6 6	SP ¹⁾	K90 ²⁾
	SSE 3	Web-Technologien - Web-Technologien	4-7	6 6		SP ²⁾
	SSE 4	Verteilte Systeme - Verteilte Systeme	4-7	6 6	SP ¹⁾	K90 ²⁾
	SSE 5	Wahlpflichtmodul (siehe Absatz 15) - Lehrveranstaltungen des Wahlpflichtmoduls	4-7	12 12	X	X
Summe	Vertiefungsrichtung 4. bis 7. Semester			36		

¹⁾ Leistungsnachweis ist verpflichtender didaktischer Bestandteil der Lehrveranstaltung

²⁾ siehe Absatz 14a

(11) Fachliche Zulassungsvoraussetzungen zu den Modul- bzw. Moduleilprüfungen und zu den Unbenoteten Leistungsnachweisen

Zusätzlich zu den im § 14 des Allgemeinen Teils festgelegten Zulassungsvoraussetzungen gibt es folgende Ergänzung: Die Zulassung zu den Modul- bzw. Moduleilprüfungen und zu den Unbenoteten Leistungsnachweisen des Hauptstudiums kann in begründeten Ausnahmefällen auf Antrag auch erfolgen, wenn maximal vier Modul- bzw. Moduleilprüfungen oder Unbenotete Leistungsnachweise des Grundstudiums noch nicht erbracht sind. Der begründete schriftliche Antrag ist innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse an den zuständigen Prüfungsausschuss zu stellen. Der Bescheid über den Beschluss des Prüfungsausschusses wird von der Studentischen Abteilung erstellt.

(12) Terminierte Modul- bzw. Moduleilprüfungen und Unbenotete Leistungsnachweise

Es gibt keine Regelungen, die über die in § 3 und § 18 des Allgemeinen Teils festgelegten Regelungen hinausgehen.

(13) Mündliche Ergänzungsprüfung

Wird die zweite Wiederholungsprüfung mit nicht ausreichend (5,0) bewertet, so findet gem. § 21 Abs. 4 Satz 4 SPOBa Allgemeiner Teil im zeitlichen Zusammenhang mit dieser zweiten Wiederholungsprüfung eine mündliche Ergänzungsprüfung (M30) statt. Es gelten die Regelungen des § 17 SPOBa Allgemeiner Teil für mündliche Prüfungen entsprechend. Der Termin für die mündliche Ergänzungsprüfung wird per Aushang bekannt gegeben. Das Bestehen der mündlichen Ergänzungsprüfung verbessert die Note der zweiten Wiederholungsprüfung auf ausreichend (4,0). Eine mündliche Ergänzungsprüfung zur zweiten Wiederholungsprüfung ist maximal für zwei benotete Modul- bzw. Moduleilprüfungen während des gesamten Studiums zulässig. Das Ergebnis der mündlichen Ergänzungsprüfung ist von der/dem Prüfungsausschussvorsitzenden innerhalb von 14 Tagen nach Notenbekanntgabe der zweiten Wiederholungsprüfung schriftlich an das Zentrale Prüfungsamt zu melden.

(14) Gewichtung der Moduleilprüfungen (Regelung für die Module 2, 3, GPM5 und SSE5)

Die Gewichtung der benoteten Moduleilprüfungen bei der Berechnung von Modulnoten erfolgt proportional zur Anzahl der ECTS-Punkte der zugehörigen Lehrveranstaltung.

(14a) Modulprüfungen

Für Module, bei denen im Prüfungsplan (Absatz 10) der Leistungsnachweis bzw. die Prüfungsleistung in der Zeile des Modulnamens eingetragen ist, gilt folgende Regelung: Die Modulprüfung umfasst sämtliche Lehrveranstaltungen des Moduls. Entsprechend § 26 Abs. 2 Satz 6 und § 33 Abs. 2 Satz 4 SPOBa fließt das Ergebnis einer benoteten Modulprüfung mit dem Gewichte der dem Modul im Prüfungsplan (Absatz 10) zugeordneten ECTS-Punktzahl in die Berechnung der Gesamtnote der Bachelorzwischenprüfung und der Bachelorprüfung ein.

(15) Wahlpflichtmodule

Der Katalog der Lehrveranstaltungen des Wahlpflichtmoduls für die jeweilige Vertiefungsrichtung wird zu Beginn jedes Semesters bekannt gegeben. Im Katalog werden die Lehrveranstaltungen durch Angabe ihrer Titel und Inhalte sowie der jeweiligen ECTS-Punkte und Prüfungsmodalitäten beschrieben. Es muss mindestens eine benotete Modul- bzw. Moduleilprüfung erbracht werden. Daneben können auch benotete Lehrveranstaltungen aus dem Studium Generale belegt werden. Die Anmeldung zu den Prüfungen erfolgt durch die Studierenden beim Zentralen Prüfungsamt.

(16) Exkursionen

Exkursionen können im Hauptstudium durchgeführt werden.

(17) Bachelorarbeit

Es gibt keine Regelungen, die über die in § 30 des Allgemeinen Teils hinausgehen.

(18) Mündliche Bachelorprüfung

Entfällt.

(19) Bachelorgrad

Im Studiengang Wirtschaftsinformatik wird der Abschlussgrad Bachelor of Science (abgekürzt B. Sc.) vergeben.

(20) Übergangsregelung (SPO Version Nr. 3 nach Version Nr. 4)

Studierende, die im Sommersemester 2017 in das erste Semester eingestuft sind, legen die Leistungen für die Bachelorzwischenprüfung sowie die Leistungen für die Bachelorprüfung nach § 48 in der Fassung vom 15. November 2016 (SPO Nr. 4) ab.

Studierende, die im Sommersemester 2017 in das zweite Semester eingestuft sind, legen die Leistungen für die Bachelorzwischenprüfung gemäß dem Regelmäßigen Studienplan (Absatz 9) und dem Prüfungsplan (Absatz 10) des § 48 in der Fassung vom 11. Februar 2014 (SPO Nr. 3) ab. Die Leistungen des dritten bis siebten Semesters für die Bachelorprüfung sind nach § 48 in der Fassung vom 15. November 2016 (SPO Nr. 4) abzulegen.

Studierende, die im Sommersemester 2017 erstmals in das dritte Semester eingestuft sind, legen die noch nicht erfolgreich erbrachten Leistungen für die Bachelorzwischenprüfung gemäß dem Regelmäßigen Studienplan (Absatz 9) und dem Prüfungsplan (Absatz 10) des § 48 in der Fassung vom 11. Februar 2014 (SPO Nr. 3) ab. Die Leistungen des dritten bis siebten Semesters für die Bachelorprüfung sind nach § 48 in der Fassung vom 15. November 2016 (SPO Nr. 4) abzulegen.

Studierende, die im Sommersemester 2017 erneut in das dritte Semester oder in das vierte Semester oder in ein höheres Semester eingestuft sind, legen die noch nicht erfolgreich erbrachten Leistungen für die Bachelorzwischenprüfung sowie die Leistungen des dritten bis siebten Semesters für die Bachelorprüfung gemäß dem Regelmäßigen Studienplan (Absatz 9) und dem Prüfungsplan (Absatz 10) des § 48 in der Fassung vom 11. Februar 2014 (SPO Nr. 3) ab.“

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Konstanz, 30. November 2016

gez.

Der Präsident
Prof. Dr.-Ing. Carsten Manz

**5. Satzung zur Änderung der
Zulassungs-, Studien- und Prüfungsordnung
der Hochschule Konstanz – Technik, Wirt-
schaft und Gestaltung
für berufsbegleitende Masterstudiengänge
(ZSPObbMa)
vom 15. November 2016**

Aufgrund von § 19 Abs. 1 Nrn. 9 und 10, § 59 Abs. 1 und 2 und § 63 Abs. 2 Landeshochschulgesetz (LHG) hat der Senat der Hochschule Konstanz - Technik, Wirtschaft und Gestaltung am 15. November 2016 die nachfolgende Satzung zur Änderung der Zulassungs-, Studien- und Prüfungsordnung der Hochschule Konstanz – Technik, Wirtschaft und Gestaltung für berufsbegleitende Masterstudiengänge (ZSPObbMa) in der Fassung vom 10. Juli 2007 (Amtsblatt Nr. 15) mit den Änderungen vom 14. Juli 2009 (Amtsblatt Nr. 27), vom 08. November 2011 (Amtsblatt Nr. 41), vom 14. Februar 2012 (Amtsblatt Nr. 45) und vom 05. Februar 2013 (Amtsblatt Nr. 54) beschlossen.

Der Präsident der Hochschule Konstanz hat gemäß § 32 Abs. 3 Satz 1 LHG am 30. November 2016 seine Zustimmung zu der Änderungssatzung erteilt.

Artikel 1

Die Zulassungs-, Studien- und Prüfungsordnung der Hochschule Konstanz – Technik, Wirtschaft und Gestaltung für berufsbegleitende Masterstudiengänge (ZSPObbMa) vom 10. Juli 2007, zuletzt geändert am 05. Februar 2013, wird wie folgt geändert:

1. Änderung von § 1

Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Diese Zulassungs-, Studien- und Prüfungsordnung gilt für die berufsbegleitenden Masterstudiengänge:

- General Management (GM),
- Human Capital Management (HCM),
- Compliance and Corporate Governance (CCG),
- Packaging Technology (MEP),
- Systems Engineering (SEM),
- Patentingenieur/in (PIM).“

2. Nach § 39 wird der folgende neue § 40 angefügt:

**„§ 40
Master-Studium
Patentingenieur/in (PIM)“**

(1) Studienprofil und Zulassungsvoraussetzungen

Das Master-Studium Patentingenieur/in ist ein stärker anwendungsorientiertes berufsbegleitendes Weiterbildungsstudium, das auf einem ersten berufsqualifizierenden technischen oder naturwissenschaftlichen Hochschulgrad oder auf einem als gleichwertig eingestuften Abschluss aus dem In- und Ausland aufbaut. Es soll zu einer führenden Tätigkeit in Unternehmen befähigen.

Dieses Studienziel soll durch eine deutliche Erweiterung der anwendungsbezogenen Forschungs- und Entwicklungskompetenz unter Berücksichtigung der verschiedenen Bereiche des Gewerblichen Rechtsschutzes nebst verwandten Rechtsgebieten erreicht werden.

(2) Studienbeginn und Regelstudienzeit

Ein Studienbeginn ist einmal jährlich jeweils zum Wintersemester vorgesehen. Das Studium umfasst vier Semester. Das vierte Semester dient der Erstellung der Masterarbeit. Die Lehrveranstaltungen der Pflichtmodule werden im Jahresturnus angeboten.

(3) Studienumfang

Der Arbeitsaufwand einschließlich der Masterarbeit ist äquivalent 90 ECTS-Punkten. Die Lehrveranstaltungen sind dem Regelmäßigen Studienplan (Abs. 13), die Prüfungsleistungen dem Prüfungsplan (Abs. 14) zu entnehmen.

(4) Sonstige schriftliche oder praktische Arbeiten (SP)

Eine sonstige schriftliche oder praktische Arbeit gemäß § 8 Abs. 1 i. V. m. § 34 kann sein:

H = Hausarbeit.

(5) Externenprüfung

In berufsbegleitenden Masterstudiengängen können Modulprüfungen auch in Form der Externenprüfung gemäß § 33 LHG abgelegt werden. Zum Verfahren der Externenprüfung kann zugelassen werden, wer die in § 2 geforderten und gegebenenfalls weitere Voraussetzungen erfüllt.

Für die Abnahme von Externenprüfungen werden Gebühren erhoben. Näheres regelt die Satzung für das Externenprüfungsverfahren in berufsbegleitenden Masterstudiengängen der Hochschule Konstanz (ExPVbbMa). Projektarbeiten und Masterarbeit finden in der Regel in dem

Unternehmen statt, in dem die/der Studierende arbeitet.

(6) Zuständiger Prüfungsausschuss

Der für den Master-Studiengang Patentingenieur/in zuständige Prüfungsausschuss ist der Prüfungsausschuss der Studiengänge Wirtschaftsrecht.

(7) Lehr- und Prüfungssprachen

Die Lehrveranstaltungen werden in deutscher Sprache abgehalten. Die Lehrsprache ist gleichzeitig auch Prüfungssprache. Die Masterarbeit ist in der Regel in deutscher Sprache zu verfassen. Über Ausnahmen entscheidet auf Antrag der zuständige Prüfungsausschuss.

(8) Exkursionen

Exkursionen können im Rahmen von Lehrveranstaltungen durchgeführt werden.

(9) Terminierte Modulprüfungen und Zusatzprüfungen

Terminierte Modulprüfungen und Zusatzprüfungen sind nicht vorgesehen.

(10) Masterarbeit

Die Bearbeitungszeit der Masterarbeit beträgt sechs Monate.

(11) Mündliche Masterprüfung

Eine mündliche Masterprüfung gemäß § 24 ist nicht vorgesehen.

(12) Mastergrad

Nach erfolgreichem Abschluss des Master-Studiums Patentingenieur/in (PIM) wird der Abschlussgrad Master of Arts (abgekürzt: M. A.) vergeben.

(13) Regelmäßiger Studienplan

Masterstudiengang Patentingenieur/in (PIM)								
Mo-Nr.	Modul/ - Lehrveranstaltungen	Mo Art	LV Art	ECTS-Punkte	Semester			
					A	B	C	D
1	Technische Schutzrechte I (national) - Grundlagen des Patent- und Gebrauchsmusterrechts - Erstellen der Unterlagen zur nationalen Patentanmeldung	PM	V, Ü	8	8			
2	Markenrecht - Grundlagen des Markenrechts - Markenschutz in der Unternehmenspraxis	PM	V, Ü	8	8			
3	Innovationsmanagement - Grundlagen des Innovationsmanagements - Innovationsmanagement in der Unternehmenspraxis	PM	V, Ü*	6	6			
4	Arbeitnehmererfindungsrecht - Grundlagen des Arbeitnehmererfinderrechts - Erfindervergütung	PM	V, Ü	5		5		
5	Technische Schutzrechte II (international) - Grundzüge des internationalen Patentschutzes - Erstellen der Unterlagen zur internationalen Patentanmeldung	PM	V, Ü*	6		6		
6	Technische Recherchen - Grundlagen zu technischen Recherchen - Technische Recherchen in der Unternehmenspraxis	PM	V, Ü*	5		5		
7	Designschutz - Grundlagen des Designschutzes - Designschutz in der Unternehmenspraxis	PM	V, Ü, E	7		7		
8	Innovation und Sicherheit - Grundlagen des Produktsicherheitsrechts und der Produkthaftung - Grundzüge der Unternehmenskommunikation - Know-how-Schutz	PM	V, Ü	8			8	

9	Schutzrechtsstrategie - Grundlagen zu Schutzrechtsstrategie - Schutzrechtsverwaltung in der Praxis	PM	V, Ü	6			6	
10	Technologietransfer - Grundlagen zum Technologietransfer - Technologietransfer in der Unternehmenspraxis	PM	V, Ü*	8			8	
	Masterarbeit - Wissenschaftliche Arbeit mit Abschluss-Seminar		PJ, W	23				23
	Summe gesamtes Studium			90	22	23	22	23

*) Übung kann auch onlinebasiert angeboten werden.

(14) Prüfungsplan

Masterstudiengang Patentingenieur/in (PIM)					
Mo-Nr.	Modul/- Lehrveranstaltungen	Sem.	ECTS-Punkte	Modulprüfungen	
				unbenotet	benotet
1	Technische Schutzrechte I (national) - Grundlagen des Patent- und Gebrauchsmusterrechts - Erstellen der Unterlagen zur nationalen Patentanmeldung	A	8		K120
2	Markenrecht - Grundlagen des Markenrechts - Markenschutz in der Unternehmenspraxis	A	8		K120
3	Innovationsmanagement - Grundlagen des Innovationsmanagements - Innovationsmanagement in der Unternehmenspraxis	A	6		R
4	Arbeitnehmererfindungsrecht - Grundlagen des Arbeitnehmererfinderrechts - Erfindervergütung	B	5		K90
5	Technische Schutzrechte II (international) - Grundzüge des internationalen Patentschutzes - Erstellen der Unterlagen zur internationalen Patentanmeldung	B	6		M30
6	Technische Recherchen - Grundlagen zu technischen Recherchen - Technische Recherchen in der Unternehmenspraxis	B	5		SP
7	Designschutz - Grundlagen des Designschutzes - Designschutz in der Unternehmenspraxis	B	7		M30
8	Innovation und Sicherheit - Grundlagen des Produktsicherheitsrechts und der Produkthaftung - Grundzüge der Unternehmenskommunikation - Know-how-Schutz	C	8		M30
9	Schutzrechtsstrategie - Grundlagen zu Schutzrechtsstrategie - Schutzrechtsverwaltung in der Praxis	C	6		M30
10	Technologietransfer - Grundlagen zum Technologietransfer - Technologietransfer in der Unternehmenspraxis	C	8		K120
	Masterarbeit - Master-Kolloquium - Wissenschaftliche Arbeit mit Abschluss-Seminar	D	23	R	
	Summe gesamtes Studium		90		

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die Änderung unter der Nummer 2 (§ 40 PIM) findet erstmals Anwendung im Wintersemester 2017/18.

Konstanz, 30. November 2016

gez.

Der Präsident
Prof. Dr.-Ing. Carsten Manz